



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

62.791-12/70

297 / A.B.  
zu 260 / J.

Präs. am 18. Dez. 1970

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates  
W i e n

zu Z 260/J-NR/1970

Die mir am 21. Oktober 1970 übermittelte schriftliche

Anfrage der AbgzNR Dr. Kranzlmayr, DDr. König uGen,

Z 260/J-NR/1970, betreffend den Verkauf des Buches

"das kleine rote Schülerbuch", beehre ich mich wie

folgt zu beantworten:

Zu Pkt 1.:

Frage: "Ist Ihnen, Herr Bundesminister, die Polemik  
um das im Buchhandel erhältliche "kleine rote Schülerbuch"  
bekannt?"

Antwort: Die Polemik um das im Buchhandel erhältliche  
"kleine rote Schülerbuch" ist mir bekannt.

Zu Pkt 2.:

Frage: "Sind Sie, Herr Minister, der Meinung, daß  
durch den Inhalt des erwähnten Buches die Bestimmungen  
des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Ver-  
öffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen/sittliche  
Gefährdung, BG 31.3.50, BGBl Nr. 97, verletzt werden?"

Antwort: "Bei der Staatsanwaltschaft beim Jugend-  
gerichtshof Wien sind zwei Strafanzeigen und bei der  
Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Strafanzeige betreffend  
den Vertrieb des "kleinen roten Schülerbuches" eingelangt.  
Beide Staatsanwaltschaften haben - unabhängig voneinander -  
übereinstimmend den Inhalt der Broschüre "Das kleine rote  
Schülerbuch" nicht als unzüchtig im Sinne des § 1 Abs 1

BG 31. 3. 1970 ABGBl. I S. 107 (Gesamttext) Antragsteller (Gesamttext) unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung qualifiziert.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat den Inhalt der Broschüre auch nicht für geeignet befunden, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden. Mit dem gleichen Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien die Anzeigen in Richtung des § 2 leg cit mit der Begründung zurückgelegt, die veranlaßten Erhebungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Broschüre an Personen unter 16 Jahren verkauft worden sei.

Das Bundesministerium für Justiz hat die von den Staatsanwaltschaften beim Jugendgerichtshof Wien und Innsbruck getroffenen Entscheidungen zur Kenntnis genommen. Damit erscheint mir auch die zweite an mich gerichtete Frage der Herren Antragsteller beantwortet."

Zu Fkt 3.:

Frage: "Was gedenken Sie, Herr Minister, zu unternehmen, um der Verbreitung dieses Buches entgegenzuwirken?"

Antwort: "Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien hat auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, um die Verbreitung des Buches an Personen unter 16 Jahren zu unterbinden, beim Bundesministerium für Inneres die Erlassung einer Verbreitungsbeschränkung der Broschüre "das kleine rote Schülerbuch" gemäß den § 10 Abs 1 und § 11 Abs 3 BG 31. 3. 1950 BGBl. 97 durch die zuständigen Verwaltungsbehörden beantragt."

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit Bescheid vom 19. Oktober 1970, Z 100.928-22/70, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht das Druckwerk "Das kleine rote Schülerbuch" von Andersen, Hansen und Jensen von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausgeschlossen, sowie sein Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo es auch Personen unter 16 Jahren zugänglich ist, überhaupt untersagt."

Im Hinblick auf diese Sachlage erübrigen sich weitere Maßnahmen durch das Bundesministerium für Justiz.

18. Dezember 1970

Der Bundesminister:

